



Refugium Wesermarsch e. V.

Grüne Str. 5, 26919 Brake

Tel.: 04401/829120 – Fax: 04401/8291219

eMail: mail@refugium-wesermarsch.de

Internet: www.refugium-wesermarsch.de

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Refugium Wesermarsch“.
- 2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e. V.“ hinter dem Wort Wesermarsch.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Brake.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er fördert die interkulturelle Kommunikation und Beratung.
- 2) Er will in religiöser und weltanschaulicher Unabhängigkeit die Begegnung und Verständigung zwischen Personen mit Migrationshintergrund und Deutschen fördern und zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund beitragen.
- 3) Der Verein will außerdem im Rahmen der Förderung freier Wohlfahrtspflege hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO unterstützen.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweck

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben
 - a) durch ideelle Förderung
 - b) durch besondere fürsorgliche Beratung, Betreuung und durch Projekte und Aktivitäten, sowie sonstige Maßnahmen zur Förderung der Völkerverständigung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
 - c) durch Beihilfen in Geld- und Sachwerten an hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung oder Hilfe wird in keinem Fall begründet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden natürliche oder juristische Personen und Organisationen, die dem Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben helfen wollen.
- 2) Jedes Mitglied hat sich bei seiner Arbeit für die Zwecke des Vereins jederwerbenden Betätigung in parteipolitischer, weltanschaulicher oder religiöser Beziehung zu enthalten.
- 3) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Hat er Bedenken, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Der Verein kann Menschen, die sich um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

- 1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
- 2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. In Einzelfällen kann der Vorstand den Jahresbeitrag ermäßigen oder völlig erlassen.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch den Tod,
- 2) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist,
- 3) durch Ausschluss,
 - a) ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen den Vereinszweck oder die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten verstoßen hat oder den Verein durch sein Verhalten in sonstiger Weise schädigt.
 - b) über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem Mitglied 14 Tage Zeit gegeben worden ist, sich sowohl schriftlich zu äußern als auch gegenüber der Mitgliederversammlung sein Verhalten zu erklären. Ein Beschluss hat dem Mitglied schriftlich zuzugehen.
- 4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in 2 aufeinander folgenden Jahren trotz einmaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss wegen Beitragsrückstands entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Beitragsrückstands wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung.
- 2) der Vorstand

§ 8

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie ist zuständig für die Beschlüsse über
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
 - c) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - d) Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Angelegenheiten, die ausdrücklich ihrer Entscheidung vorbehalten sind,
 - g) Auflösung des Vereins.
- 3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres als ordentliche Hauptversammlung statt.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

§ 10

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2) Bei Beschlüssen über die Satzungsänderung des Vereins ist eine Mehrheit vom zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung hierzu einen Monat vorher unter Ankündigung dieses Tagesordnungspunktes schriftlich eingeladen ist. Die Auflösung kann nur mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Gleichzeitig ist auch über das Vereinsvermögen zu entscheiden.
- 4) In der Versammlung wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist mit Stimmzetteln abzustimmen.
- 5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 11 Der Vorstand

- 1) der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem SchatzmeisterJe zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch bis zu ihrer Neuwahl im Amt.
- 4) Der Vorstand hat einmal in jedem Kalendervierteljahr die laufenden Geschäfte und die künftigen Aufgaben zu beraten.

§ 12 Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegt

- a) die Geschäftsführung und
- b) die Vereinsverwaltung und die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 12a Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Im Fall der Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es nicht vorher für satzungsmäßige Aufgaben verwandt worden ist, an die Gesellschaft für bedrohte Völker, Gemeinnütziger Verein e. V., in Göttingen. Diese hat es Zwecken zuzuführen, die dieser Satzung entsprechen.

Bei fehlenden Voraussetzungen wird das Vermögen der Kinderhilfsorganisation „Terre des Hommes“ in Osnabrück übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.